

Demnach Se. Römische Kayserliche Majestät gegen Die von denen Königl. Preußischen Werbbern in diesen Landen vorgenommene Werbungen Patentes ausfertigen lassen/ dieselbe auch .. zugesandt: Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehlt Römischer Käyser ... : Gegeben in Unserer Stadt Wien den Fünff und zwanzigsten Junii Anno Siebenzehnhundert Fünff und zwanzig ... Carl ... : Rostock den 19. Junii 1726.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1726]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn887357849>

Abstract: Verordnung die Werbung betreffend

Druck Freier  Zugang



Demnach Se. Römische Kayserliche Majestät gegen Die von denen Königl. Preussischen Werbbern in diesen Landen vorgenommene Werbungen Patentes ausfertigen lassen / dieselbe auch DERO gegenwärtigen Commission im Mecklenburgischen / unter allerhöchst-gedachter Ihro Kayserl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und benedruckten Inseigel nachfolgenden Inhalts zugesandt:

Nur Carl der Sechste von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kayser, zu allen Seiten Mehrer des Reichs / in Germanien, zu Hispanien, Hungarn / Böhemb / Dalmatien, Croatien und Slavonien / König / Erb-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Wirttemberg / Graff zu Tyroll. Entbiethen allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Pralaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen andern, Unfern und des Reichs, auch Unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben und Landen Unterthanen und Getreuen, so dann Unfers und des Heil. Reichs Kriegs-Generalen, Hohen und Niedern Officieren und gemeinen Soldaten zu Ross und Fues, wie die Nahmen haben, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen dieses Unser Kayserl. Patent fürkombt und darmit ersucht werden, Unser Freundschaft, Better- und Oheimblichen Willen, Kayserl. Huld, Gnad, und alles Guetes, und geben Ewer Edden Edden And. And. und Euch Freund-Better-Oheimb gnädiglich und gnädigst zu vernehmen, wasgestalten Uns zuverlässig angezeigt worden, wie daß unterm Zwey und zwanzigsten April jüngsthin, einige von der des Königs in Preussen Edden zugehörig, in Demien liegender Militz bey Nächtlicher Zeit, in des Hauptmanns von Oldenburg Hoff zu Köthel im Mecklenburgischen territorio, eingefallen und Demselben einen seiner Knechten, mit Gewalt hinweg genommen, dabeneben am Drey und zwanzigsten besagten Monats April gedachten Knechts Batter, welcher nebst andern, zu Rett- und Wiederherstellung des Sohns, ermelter Militz nachgeeilet. mit dem ersten Schuß in der Seithen verwundet, und mit dem andern auff der Stelle todt geschossen, ingleichen mit den dritten Schuß den Müller aus Köthel gefährlich *blessiret*, hiernächst mit dem Sebel derb durchgeschlagen, darauff das Gewehr wieder geladen, und noch drey Schüsse auff die nachsekende Bauren gethan, hierdurch verschiedene ferner beschädiget und zu mehrern Unheil Anlaß gegeben, auch noch mehrere Thätlichkeiten auszuüben angedrohet hätten; Und, wie nun durch solcherley Landfriedbrüchige weit-aussiehende, die gemeine Ruhe zerstörende Unternehmungen, Unsere Kayserl. Hoheit und Respect in und ausserhalb des Heil. Reichs merklich verkleinert worden, und dann Uns, als dem einigen Reichs-Ober-Haupt, die Fürsorg und Anordnung, damit *ad avertendum belli intestini periculum*, die Reichs-Verfassungen und Constitution des Landfriedens in Esse und Krafft verbleiben, und die Ubertretere Derselben zu der darin bestimbtten Poen unnachlässlich gezogen werden mögen, alleine obliegt und gebühret; Als gesin- nen und befehlen Wir von Röm. Kayserl. Macht Ewer Edden And. And. und Euch sambt und sonders, hiermit Freund-Better-Oheimb gnädiglich und gnädigst, daß Sie diejenige Werber, so anderer Reichs-Stände Unterthanen aus ihren Gebiethen oder auch ausserhalb derselben wegnehmen und zu Kriegs-Diensten nöthigen und zwingen wollen, mittels Behülff derer Kriegs- und Civil-Befehls-Leuthen, auf beschehenen Klocken-Streich in Verhaft nehmen, und solche betretene frevelhafte Betrüber der allgemeinen Sicherheit und Friedens, so lang in Verwahrung behalten lassen, bis darüber an Uns umbständlicher Bericht, mit angehängten Nächtlichen Gutachten erstattet, und darauff Unsere denen Reichs-Constitutionen und Landfrieden gemässe Kayserl. Verordnung erfolget seyn wird; Ewer Edden Edden And. And. und Ihr befolgen hierdurch was zu Handhabung der Reichs-Grund-Gesetzen und Gerichts-Ordnung gemäß ist, und zu eines jeden Reichs-Standes Unterthanen Frey- und Sicherheit gereicht, die Wir im übrigen Deroselben und Euch mit *respectivè* Freundschaft Freund-Better und Oheimblichen Willen Kayserl. Hulden, Gnaden und allen Guten forderist wohl bengethan und gewogen verbleiben. Gegeben in Unserer Stadt Wien den Fünff und zwanzigsten Junii Anno Siebenzehnhundert Fünff und zwanzig. Unserer Reiche des Röm: im Bierzehenden, des Hispan: im Zwey und zwanzigsten, des Hungar: und Böhemb: aber im Fünffzehenden.

CARL^{mpp.}



Vt. F. C. G. v. Schönborn^{mpp.}

Ad mandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium
Frank von Dreffener^{mpp.}

und daneben allergnädigst aufgegeben worden, sothane Patentes öffentlich affigiren zu lassen; So ist solchem zu aller unterthänigster Folge von dem eingelangten Originalobiger Abdruck verfertiget und zu affigiren verordnet worden. Rostock den 19. Junii 1726.

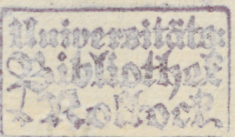
Königl. Groß-Britannische und Thur-Fürstl. auch Hoch-Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische zur Kayserl. Commission
Subdelegirte Rätbe

L. D. Hugo.

G. H. Bärtling.

A. E. C. v. Grone.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the pages.



MK-4060 (29)^{12^a}

